

Tiertransporte

Systematische Missachtung des Tierwohls



Lebendtransporte sind für die betroffenen Tiere fast immer eine grosse Belastung und mit erheblichem Leid verbunden.

“

Sogenannte Nutztiere, also Tiere von Arten, die man direkt oder indirekt zur Produktion von Lebensmitteln oder für eine bestimmte andere Leistung hält oder die hierfür vorgesehen sind, werden zu unterschiedlichsten Zwecken transportiert. Beispiele sind etwa die Beförderung auf die Alp, zu einem anderen (Mast-)Betrieb oder an Messen und Ausstellungen. Sehr oft ist der Transport jedoch gleichbedeutend mit dem letzten Weg eines Nutztieres – nämlich zum Schlachthof. Allen Beförderungen gemeinsam ist, dass sie von Gesetzes wegen schonend und so kurz wie möglich gestaltet werden müssen. In der Realität ist der Transport aber häufig mit grossem Tierleid verbunden.

VON DR. IUR. GIERI BOLLIGER, MLAW ALEXANDRA SPRING

Als Tiertransport bezeichnet man die Beförderung lebender Tiere mit Strassenfahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen oder der Eisenbahn. Dieser kann für die betroffenen Tiere, insbesondere für stressempfindliche Arten und Individuen, belastend sein. Zu geringe Transportflächen, gefährliche Rampen, unerlaubte Treibmittel und andere Missstände treten insbesondere bei der Beförderung von Schlachttieren auf, deren letzte Reise in der Schweiz bis zu sechs Stunden dauern und mit erheblichen Anstrengungen verbunden sein kann. Internationale Transporte führen oft über riesige Strecken und dauern teilweise mehrere Tage oder Wochen, wofür erhebliches Tierleid und grosse Ausfälle in Kauf genommen werden.

Beschränkte Fahrzeit und schonende Behandlung

Tiertransporte müssen gemäss Schweizer Tierschutzgesetzgebung schonend und ohne unnötige Verzögerung erfolgen. Tiere dürfen nur dann befördert werden, wenn zu erwarten ist, dass sie die Reise unbeschadet überstehen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz darf höchstens sechs Stunden betragen. Die Tiere müssen zudem in geeigneter Weise für den Transport vorbereitet und – soweit nötig – vorher getränkt und gefüttert werden. Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen die Tiere dabei

schonend behandeln. Ausdrücklich untersagt sind unter anderem das im Rahmen des Ein- und Ausladens immer wieder zu beobachtende Schlagen auf Augen und Geschlechtsteile oder das Brechen und Quetschen des Schwanzes. Für die Beförderung von Pferden, Rindern, Ziegen, Schweinen und Schafen werden in der Tierschutzverordnung Mindestflächen festgelegt.

Pausen

Fahrunterbrüche bei Tiertransporten sind grundsätzlich erlaubt, teilweise werden sie vom Strassenverkehrsgesetz zum Schutz der Fahrzeuglenkerin sogar vorgeschrieben. Für die Tiere oder den Transporteur nicht zwingend erforderliche Zwischenhalte sind jedoch unnötige Verzögerungen, die verboten sind. Pausen für die Kontrolle und Pflege der Tiere sind hingegen notwendig und somit gesetzlich erlaubt. Auch ist es Fahrerinnen selbstverständlich gestattet, kurz anzuhalten, um sich zu erleichtern oder zu verpflegen. Überdies gibt es unter Umständen Behinderungen, beispielsweise bei einem unvorhergesehenen Verkehrsstau, die der Transporteur nicht vermeiden kann. Allerdings darf die Gesamtdauer eines Tiertransports innerhalb der Schweiz nicht mehr als acht Stunden betragen. Dazu zählen sowohl die Fahrzeit als auch allfällige Fahrunterbrüche, bei denen die Tiere im Fahrzeug verweilen. Ausnahmen gelten für importierte Küken aus Hochleistungs-



Die Durchfuhr vieler Tierarten per LKW ist in der Schweiz nicht erlaubt.

zuchten für die Legehennen- und Geflügelmastindustrie. Zusätzlich werden Ausnahmen für Schlachtgeflügel bis zu zwölf Stunden behördlich toleriert. Für Lufttransporte sieht die Tierschutzverordnung die Möglichkeit vor, von den Transportbestimmungen abzuweichen, soweit dies wegen der besonderen Verhältnisse nötig ist, und die Tiere dadurch nicht leiden oder geschädigt werden.

Vorsicht bei Kälte und grosser Hitze

Transporteure müssen die Witterungsverhältnisse berücksichtigen und Massnahmen ergreifen, damit die Tiere während der Beförderung vor übermässiger Hitze, Kälte, Regen und Wind geschützt sind. Bei ungünstiger Wetterlage sind notwendige Pausen (beispielsweise zum Tränken der Tiere) kurz zu halten, damit die Tiere möglichst schnell an ihren Zielort verbracht werden können. Gerade im Sommer leiden Tiere auf Transporten regelmässig an Hitzestress, und dies bereits ab Temperaturen um 20 Grad. Die Sonneneinstrahlung heizt die Luft im geschlossenen Fahrzeug rasch auf, was für die Tiere lebensgefährlich werden kann. Anzeichen auf Überhitzung zeigen sie etwa mit starkem Hecheln, verkürzter Atmung oder Seitenlage. Sind hohe Temperaturen zu erwarten, sollten Transporte nur wenn nötig durchgeführt und in die kühlen Morgen- oder Abendstunden verlegt werden.

Transitverbot

Die Durchfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlachtpferden und Schlachtgeflügel per LKW durch die Schweiz ist auf der Strasse nicht erlaubt. Das Transitverbot für Langstreckentransporte steht politisch aber immer wieder zur Diskussion,

weil die Schweiz – oft ohne öffentliche Diskussion – nach und nach EU-Recht übernimmt. Insbesondere aber, weil hierzulande importiertes Fleisch bedenkenlos und in beträchtlichen Mengen konsumiert wird, betrifft das Thema Langstreckentransporte unmittelbar auch die Schweiz. Es gibt keinen Weg, das Wohlergehen der betroffenen Tiere auf diesen langen Transportwegen sicherzustellen.

Allein in der EU werden jeden Tag etwa 3,8 Millionen Tiere länger als acht Stunden transportiert. Zudem werden jedes Jahr Millionen Tiere interkontinental befördert, was bedeutet, dass sie nach bereits oft tagelangem Landtransport auf Schiffe umgeladen und weiterverfrachtet werden, zum Beispiel von der europäischen Aussengrenze nach Nordafrika oder in den mittleren Osten. Oftmals sterben die Tiere aufgrund der Strapazen ihrer langen Reise an Verletzungen, Erkrankungen und Erschöpfung bereits an Bord der Schiffe.

Weltaktionstag

Jedes Jahr machen Tierschutzorganisationen aus aller Welt am 14. Juni auf den weltweiten Aktionstag «Ban Live Exports» («Stoppt den Lebendexport», stoplivetransport.org) und das enorme Leid von Nutztieren auf Langzeittransporten aufmerksam. Auch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) unterstützt die Forderung nach einem Ende von langen internationalen Transporten von lebenden Tieren. Millionen Tiere werden jedes Jahr quer durch Europa und andere Kontinente befördert. Dies aufgrund einer Subventionspolitik, die Anreize für den Lebendtransport schafft und damit völlig fehl am Platz ist. Heute werden einzelne Arbeitsschritte in der Nutztierindustrie grösstenteils getrennt, was bedeutet, dass Zucht, Haltung, Mast und Schlachtung an jeweils verschiedenen, teilweise weit von-

einander entfernten Orten stattfinden. In europäischen Ländern gelten zwar bestimmte Vorschriften zum Schutz von «Schlacht-» und «Masttieren» während des Transports. So ist etwa regelmässiges Tränken und Füttern geboten und müssen den Tieren Erholungspausen gewährt werden. Recherchen von Tierschutzorganisationen zeigen aber regelmässig auf, wie solche Vorschriften in vielen Fällen systematisch verletzt werden: Unzählige Tiere leiden auf den langen Transportwegen an Verletzungen und Erschöpfung, Durst und Hitze- oder Kältestress aufgrund von Temperaturschwankungen auf ihren langen Reisen.

Tierschutzwidrige Transport- und Schlachtmethode

In der Theorie müssen die in der EU geltenden Tierschutznormen auch auf dem Weitertransport in Nicht-EU-Länder eingehalten werden. Weil eine Durchsetzung der Vorschriften aber selbst bei seriöser Kontrolle nicht gewährleistet werden kann, bleiben die entsprechenden Anforderungen spätestens dann toter Buchstabe, wenn die Tiere EU-Territorium verlassen haben. Überdies sind die Schlachtmethode in vielen Zielländern als in höchstem Mass tierschutzwidrig zu bezeichnen. Obwohl oftmals offizielle Informationen über die Existenz, Qualität und Kapazität von Kontrollstellen in den Importländern fehlen, erteilen die zuständigen Behörden der europäischen Ursprungsländer routinemässig Exportbewilligungen. Gutachten der EU-Kommission über den Export von lebenden Tieren in Nicht-EU-Länder – sowohl auf dem See- als auch auf dem Landweg – zeigen die weit verbreitete Nichteinhaltung der EU-Vorschriften.



Für Geflügel gelten in Bezug auf Transportzeiten Ausnahmeregelungen.


STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1996 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig, fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten, und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Spendenkonto PC 87-700700-7
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7
www.tierimrecht.org

Umdenken findet statt

In Deutschland haben einzelne Bundesländer wiederholt Exportstopps für Langstreckentransporte in gewisse Nicht-EU-Staaten verfügt. Diese wurden gerichtlich bislang allerdings regelmässig wieder aufgehoben. Holland erliess im Frühling 2020 einen weitgehenden Exportstopp für Tiere, denen gemäss EU-Recht aufgrund der langen Beförderungsdauer eine 24-stündige Pause in einem Nicht-EU-Land gewährt werden müsste. Dies vor dem Hintergrund, dass die notwendigen Infrastrukturen für entsprechende Transportpausen vielerorts fehlen und Verstösse gegen diese Auflage daher vorprogrammiert sind.

Auch ausserhalb Europas steigt das Bewusstsein: So wurde in Neuseeland der Lebendexport von landwirtschaftlichen Zuchttieren per Schiff Ende April 2023 aus Tierschutzgründen eingestellt. Der Anteil der aus Neuseeland verschifften Tiere (ausschliesslich für die Zucht, nicht für die Schlachtung) bewegt sich zwar auf vergleichsweise geringem Niveau, dennoch ist das gesetzte Zeichen bedeutsam. — 

DR. IUR. GIERI BOLLIGER ist Geschäftsleiter der TIR.
MLAW ALEXANDRA SPRING ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin der TIR.